

Stellungnahme

der LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V.

zur Anhörung von Sachverständigen in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) am Montag, dem 27.11.2017

Im vorliegenden Haushaltsplan ist eine Erhöhung der Fördermittel für die Frauenhäuser in NRW
vorgesehen. Die LAG Autonomer Frauenhäuser begrüßt diese Erhöhung ausdrücklich. Hiermit zeigt die
Landesregierung, dass sie die langjährige Kritik an der zu geringen Platzzahl in Frauenhäusern ernst nimmt
und gegensteuern will.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser sieht hierin einen wichtigen Schritt in Richtung eines verbesserten
Gewaltschutzes, weist aber zugleich darauf hin, dass dieser angesichts der Unterversorgung in keinem Fall
ausreichend ist, um den grundrechtlichen Anspruch aller bedrohten Frauen und Kinder auf Schutz vor
Gewalt zu erfüllen.

Begründung:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) verpflichtet die Vertragsparteien und somit auch die
Bundesrepublik Deutschland zu den erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur
Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als
auch **im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben**.

Artikel 4 der Konvention legt unter anderem fest, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Opfer
ohne Diskriminierung z.B. wegen des Vermögens, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten-
oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen sind. In Artikel 23 werden die Staaten
verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung
von geeigneten, **leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl** zu ermöglichen, um
Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die
Bedeutung dieser Norm wird in den erläuternden Bemerkungen präzisiert:

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine **sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern**
empfohlen, die **auf alle Regionen verteilt** sind und **eine Familie pro 10.000 Einwohner** aufnehmen
können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

Diesen Verpflichtungen kommt das Land NRW mit dem vorgelegten Haushaltsplan nicht nach.

Tatsächlich wird die in Artikel 23 festgelegte Norm, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender
Zahl zur Verfügung zu stellen in NRW bei weitem nicht erreicht.

Aktuell steht in NRW **ein Frauenhausbett pro 15.000 Einwohner** zur Verfügung. Somit unterschreitet NRW
das erforderliche Angebot in skandalösem Maße, da eine „Familienunterkunft“ angesichts demographischer
Daten mit durchschnittlich etwa 2 Schlafplätzen in mindestens einem Raum zu berechnen ist.

Insbesondere im Einzugsbereich der Ballungszentren führt der Platzmangel dazu, dass Frauen der Schutz
vor Gewalt faktisch vorenthalten wird.

Es ist auch zu bezweifeln, ob mit der Einrichtung von Schutzunterkünften eine Finanzierung derselben vornehmlich durch die Gewaltopfer gemeint ist. Tatsächlich übernehmen Bund, Länder und Kommunen aber nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten. Der weitaus größere Kostenanteil muss aus dem Einkommen und Vermögen der Gewaltopfer selbst bestritten werden bzw. nachrangig aus ihren individuellen Sozialleistungsansprüchen, sofern vorhanden

Damit verstößt die derzeitige Praxis gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 4. Seit Jahren weisen die Trägerverbände der Frauenhäuser in NRW darauf hin, dass die Finanzierungsgrundlage der meisten Frauenhäuser in NRW (Mischfinanzierung aus Landesmitteln, und Eigenleistung bzw. Sozialleistungsansprüchen (i.d.R. SGBII) der Zuflucht suchenden Frauen diejenigen von der Inanspruchnahme einer sicheren Unterkunft ausschließt, die keinen Anspruch auf SGBII oder vergleichbaren Leistungen haben (Studentinnen, EU Ausländerinnen, Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung etc.). Auch die Kostenpflicht für berufstätige Frauen wirkt faktisch als Ausschlusskriterium. Zugleich fehlen bedarfsgerechte Frauenhausplätze für Frauen mit Behinderungen etwa für Frauen mit geistigen- oder Mehrfachbehinderungen, blinde Frauen oder Rollstuhlfahrerinnen.

Dies ist ein Verstoß gegen den grundlegenden menschenrechtlichen Anspruch jeder Person auf Schutz vor Gewalt. Die LAG Autonome Frauenhäuser fordert daher die neue Landesregierung auf, Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, allen Zuflucht suchenden Frauen eine bedarfsgerechte Unterkunft und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Zur Gewährleistung des Schutzes und der Unterstützung von Frauen vor Gewalt bleibt die LAG Autonome Frauenhäuser weiterhin grundsätzlich bei ihrer Forderung nach einem Landesfinanzierungsgesetz für Frauenhäuser.

Es fehlen jedoch nicht nur weitere Mittel für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Frauenhausarbeit.

Es fehlen Investitionen in die Grundsubstanz und für den Bau von Frauenhäusern.

Die baulichen Voraussetzungen vieler Frauenhäuser entsprechen nicht mehr den Bedarfen. Eine echte **Barrierefreiheit** für Frauen mit Beeinträchtigungen ist unter den gegebenen Umständen in den allerwenigsten Frauenhäusern umsetzbar. Auch die **räumlichen Anforderungen zur Unterbringung** und Unterstützung von Frauen und Kindern in akuten Krisensituationen und den damit verbundenen psychischen Belastungen können von vielen Häusern nicht erfüllt werden. Hierzu wäre es notwendig, dass Frauen für die Dauer ihres Aufenthaltes mindestens über einen eigenen Wohn-/Schlafraum – mit Kindern entsprechend über mindestens 2 Räume - verfügen können.

Die sich stetig **fortschreitende Digitalisierung** stellt Frauenhäuser vor weitere Herausforderungen. Investitionen in die technische Ausstattung, technische Betreuung der Anlagen, digitales know how usw. für Frauenhäuser werden im vorliegenden Haushaltsplan nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem fehlen bisher Haushaltsmittel für die Entwicklung von **regionalen und quartiersbezogenen Maßnahmen** zum Abbau von Gewalt und zur Sensibilisierung und Unterstützung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in ihrem Recht auf ein gewaltfreies Leben.

Unter anderem fehlen Mittel, um gesundheitsbezogene Belange, wie eine **adäquate medizinische Intervention und Gewaltopferversorgung, in die regionalen Interventionsketten zur Bekämpfung von Gewalt** zu integrieren.

In der Istanbul Konvention verpflichtet sich Deutschland die **Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, zu fördern, auf allen Ebenen zu unterstützen und mit ihnen wirkungsvoll zusammen zu arbeiten.**

Die LAG Autonomer Frauenhäuser hat bereits **vielfältige konzeptionelle Vorschläge** entwickelt, um Gewalt gegen Frauen wirksamer als bisher zu bekämpfen sowie Frauen und ihre Kinder bedarfsgerechter zu unterstützen. Diese und weitere Vorschläge bringt die LAG gerne in die strategischen Überlegungen der Landesregierung – etwa im Rahmen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes, oder eines Monitoringverfahrens zur Umsetzung der Istanbul Konvention - ein und **stellt sich für die Zusammenarbeit im Sinne der Konvention ausdrücklich zur Verfügung.**

Zu weiteren Aspekten des Haushaltsplans:

Wir begrüßen, dass nun auch der **Häuslichen Gewalt gegen Männer** begegnet werden soll. Es bleibt zu hoffen, dass dies fachlich differenziert und auf der Grundlage von Evidenz geschieht und die Bemühungen zu einer bedarfsgerechten Ansprache von Männern weiter unterstützt. Hierzu gehört aus unserer Sicht, diese Bemühungen nicht auf männliches Gewalterleben im sozialen Nahraum zu beschränken, sondern die **vielfältigen Gewalterfahrungen**, denen Männer im öffentlichen Raum ausgesetzt sind, ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Die **Förderung sogenannter Täterprogramme**, die einen wichtigen Baustein in der nachhaltigen Interventionskette bei häuslicher Gewalt darstellen, ist strukturell und finanziell völlig unzureichend. Die LAG bedauert dies, da eine wirksame und dem Opferschutz verpflichtete Täterarbeit u.a. für die Sicherstellung des grundrechtlichen Schutzanspruchs der Mütter und Kinder im Rahmen des Umgangsrechts, eine wichtige Rolle einnehmen kann.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser kritisiert die **Kürzung des Haushaltsansatzes für die Beratung Geflüchteter**. Beratung ist ein wirksamer Bestandteil der Traumabearbeitung, der Gesundheitsentwicklung, und der Ressourcenstärkung Geflüchteter sowie gelingender Integrationsbemühungen. Ein Zurückfahren entsprechender Angebote ist aus unserer Sicht daher sachlich nicht gerechtfertigt. Ebenso ungerechtfertigt ist die **Einstellung der Förderung für die Fachstelle Trauma und Leben im Alter**. In Nordrhein Westfalen sind erhebliche Defizite in einer angemessenen und würdevollen Versorgung alter Menschen festzustellen – dies gilt insbesondere für den pflegerischen Umgang mit erlittenen Traumatisierungen. Die Fachstelle leistet hier hervorragende Arbeit und trifft mit ihren Angeboten den Bedarf vieler Professioneller, die mit alten Menschen arbeiten.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser stellt fest, dass der Haushaltsplan 2018 erneut nicht nach den **Grundsätzen des gendergerechten „Budgeting“** erstellt wurde, so dass auch vordergründig geschlechtsneutrale Maßnahmen der Haushaltsplanung **der Gleichstellung von Frauen und Männern entgegenwirken.**

Stattdessen werden über **die Abschaffung des Sozialtickets** die **Mobilitätshürden** insbesondere für Frauen, alte Menschen, Menschen mit niedrigem Einkommen - und hierzu gehören vor allem alleinerziehende Frauen und Rentnerinnen- weiter erhöht. Insofern stellt diese Maßnahme **eine weitere strukturelle Diskriminierung insbesondere von Frauen** dar.

Bei allem Verständnis dafür, dass jede Regierung ihre eigene Handschrift in den Haushalt einbringen will, sind diese Kürzungsanstrengungen, die sich ausgerechnet an die vulnerabelsten Gruppen der Gesellschaft richten, sicher kein Zeichen einer souveränen Haushaltspolitik im Sinne und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in NRW.

Ergänzend erwarten wir eine Änderung des Haushaltsplanes hinsichtlich eines bedarfsgerechten Ausbaus von Frauenberatungsstellen und Hilfen für Frauen nach sexualisierter Gewalt.

Ungeachtet unserer Kritik gehen wir davon aus, dass die Landesregierung sich grundsätzlich dem Schutz und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder sowie aller Menschen, die in NRW ihren Lebensmittelpunkt haben, verpflichtet fühlt. Die LAG Autonome Frauenhäuser ist daher gerne bereit, ihre Expertise in die Entwicklung und Gestaltung von Maßnahmen einzubringen und ihre Kraft und ihr Engagement weiterhin für die Umsetzung des Rechts von Frauen und Kindern auf ein gewaltfreies Leben einzusetzen.

Für die LAG Autonome Frauenhäuser NRW e.V.
Claudia Fritsche